

01.12.87

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten

KOM(87) 602 endg.; Ratsdok. 9849/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlussfassung durch den Rat an.

Jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus der
Beamten und sonstigen Bediensteten der
Europäischen Gemeinschaften

BERICHT 1987

I. Vorbemerkung

Gemäß Artikel 65 des Statuts überprüft der Rat jährlich anhand eines Berichtes der Kommission das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

Mit Beschluß vom 15. Dezember 1981 hat der Rat die für diese Überprüfung anzuwendende Berechnungsmethode festgelegt.

Außerdem wurde am 15. Dezember 1981 eine Sonderabgabe auf die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingeführt.

II. Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten-Indices an den verschiedenen Dienstorten während des Zeitraums vom 1.7.1986 - 30.6.1987.

Für den Stand der Entwicklung zum 30. Juni 1987 (1. Juli 1986 = 100) ergibt sich für die einzelnen Länder folgendes Bild (siehe Spalte I der nachstehenden Tabelle).

Der Rat hat am 20. Juli 1987 einen ersten Ausgleich für den Anstieg der Lebenshaltungskosten im Bezugszeitraum, dem letzten Halbjahr 1986, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 beschlossen (siehe Spalte III). Für zahlreiche Dienstorte, darunter die Verwaltungssitze, hat die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im zweiten Halbjahr 1986 nicht die in der Methode festgesetzte Sensibilitätschwelle für die Auslösung der zwischenzeitlichen Angleichungen erreicht; infolgedessen wurden die Berichtigungskoeffizienten für diese Dienstorte am 1. Januar 1987 nicht angeglichen.

Der zu gewährende Ausgleich für den Anstieg der Lebenshaltungskosten beläuft sich daher für die einzelnen Länder auf die in Spalte V angegebenen Sätze; dabei wurde die gegebenenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1987 vorgenommene zwischenzeitliche Anpassung berücksichtigt.

Stichtag ist im Prinzip der 1. Juli 1987. Für einige Länder mit besonders hoher Inflationsrate wird jedoch ein Stichtag vor dem 1. Juli 1987 vorgeschlagen (siehe Spalte VI).

Bei den für Italien und Varèse geltenden Berichtigungskoeffizienten werden die Erhöhungen gemäß der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3619/86 (1) auf 1,3 % und 1,4 % nach unten korrigiert.

(1) Abl. Nr. L 336 vom 29.11.86, S. 1

Tabelle A

Land der dienstlichen Verwendung	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.7.86 - 30.6.87 I	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.7.86 - 31.12.86 II	Für die Zeit vom 1.7.86 - 31.12.86 ge- währter %Satz III	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.1.87 - 30.6.87 IV	Für die Zeit vom 1.1.86 - 30.6.86 noch zu gewähren V	Stichtag 1.7.87 (4) VI
Belgien	: 102,1 (1)	: 100,6	: -	: 101,5	: 102,1	: 1.7.87
Dänemark	: 103,4	: 101,0	: -	: 102,4	: 103,4	: 1.7.87
Deutschland	: 100,9 (1)	: 99,5	: -	: 101,4	: 100,9	: 1.7.87
Frankreich	: 103,8 (1)	: 101,2	: -	: 102,6	: 103,8	: 1.7.87
Griechenland	: 118,1	: 107,5	: 107,5	: 109,9	: 109,9	: 16.5.87
Irland	: 102,8 (3)	: 100,4	: -	: 102,4	: 102,8	: 1.7.87
Italien (ausser Varese)	: 104,6 (1)	: 101,7	: -	: 102,9	: 101,3	: 1.7.87
Italien (Varese)	: 106,2 (1)	: 103,1	: 101,4	: 103,0	: 101,4	: 1.7.87
Luxemburg	: 102,1 (1)	: 100,6	: -	: 101,5	: 102,1	: 1.7.87
Niederlande	: 99,9 (1)	: 100,5	: -	: 99,4	: 99,9	: 1.7.87
Vereinig. Königreich	: 104,8 (1)	: 101,8	: -	: 102,9	: 104,9	: 1.7.87
Spanien	: 104,9	: 102,9	: 102,9	: 101,9	: 101,9	: 1.7.87
Portugal	: 109,4	: 105,3	: 105,3	: 103,9	: 103,9	: 1.7.87
Schweiz	: 102,1	: 100,9	: -	: 101,2	: 102,1	: 1.7.87
USA	: 103,7	: 100,9	: -	: 102,8	: 103,7	: 1.7.87
Kanada	: 104,8	: 102,2	: -	: 102,5	: 104,8	: 1.7.87
Japan	: 100,3	: 99,4	: -	: 100,9	: 100,3	: 1.7.87
Türkei	: 140,1	: 119,5	: 119,5	: 117,2	: 117,2	: 1.5.87
Venezuela	: (2)	: 107,2	: 107,2	: -	: -	: 16.5.87
Österreich	: 101,9	: 100,2	: -	: 101,7	: 101,9	: 1.7.87
Jugoslawien	: (2)	: 134,2	: 134,2	: -	: -	: 1.5.87
Algerien	:	: 103,7	: 103,7	:	:	: 1.5.87
Marokko	:	: 101,6	: -	:	:	: 16.5.87
Tunesien	:	: 105,7	: 105,7	:	:	: 1.7.87
Ägypten	:	: 108,9	: 108,9	:	:	: 16.5.87
Syrien	:	: 122,6	: 122,6	:	:	: 1.5.87
Jordanien	:	: 104,6	: 104,6	:	:	: 1.7.87
Libanon	:	: -	: -	:	:	: 1.7.87
Israel	:	: 110,1	: 110,1	:	:	: 16.5.87
Indien	:	: 103,8	: 103,8	:	:	: 1.7.87
Brasilien	:	: 124,1	: 124,1	:	:	: 1.5.87
Thailand	: (2)	: 100,8	: -	:	:	: 1.7.87
Australien	: 109,3 (3)	: 105,6	: 105,6	: 103,5	: 103,5	: 1.7.87
Chile	: (2)	: 107,8	: 107,8	:	:	: 16.5.87

(1) Gemeinsame Indizes

(2) Indizes noch nicht verfügbar

(3) Vierteljahresindizes

(4) Die vorgezogenen Stichtage wurden im Verhältnis zur Sensibilitätsschwelle (2,75 %) berechnet

(5) Vorläufiger Index

Infolge des Ratsbeschlusses zur Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten, die im Rahmen der fünfjährigen Überprüfung 1980 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind, wird die insgesamt zu gewährende Erhöhung für Italien und Varese nach unten korrigiert.

III. Entwicklung der Kaufkraft der Bezüge

a) Spezifischer Indikator

Das SAEG hat anhand der Angaben der Mitgliedstaaten die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt.

Diese Statistik wird in Kapitel I des Berichts der SAEG erläutert. #)

Sie läßt im Zeitraum 1.7.1986 bis 1.7.1987 für die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen Laufbahngruppen folgende Entwicklung (netto real) erkennen:

Tabelle B

Land	Laufbahngruppe				Insgesamt
	A	B	C	D	
	Netto real	Netto real	Netto real	Netto real	Netto real
BR Deutschland	101,8	101,9	102,1	102,1	101,9
Frankreich	96,8	96,6	96,5	96,4	96,6
Griechenland	96,8	96,8	96,9	97,2	96,9
Italien	102,0	104,5	103,0	102,0	102,8
Niederlande	102,0	101,3	0,0	101,0	101,2
Belgien	99,0	99,1	99,1	99,5	99,1
Luxemburg	110,7	108,8	107,3	107,1	108,9
Verein. Königreich	102,4	102,3	102,8	102,0	102,6
Irland	102,5	99,6	99,6	99,6	99,8
Dänemark	110,8	107,2	104,9	103,6	107,7
Spanien	100,3	105,4	102,2	99,4	101,9
Portugal	102,7	102,8	102,8	103,0	102,8
GEMEINSCHAFT	100,7	101,2	100,8	100,4	100,8

*) Wird gesondert verteilt

b) Lohn- und Gehaltssumme und andere wirtschaftliche und soziale Indikatoren

In Kapitel III des Dokuments des SAEG werden für den Bezugszeitraum die großen Tendenzen der Lohn- und Gehaltsentwicklung in der Gemeinschaft wiedergegeben. Dabei werden gegenübergestellt:

- die reale Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts je Erwerbstätigen (101,6) und
- die reale Entwicklung sämtlicher Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten (100,5) und die reale Entwicklung der Bruttolohn- und gehaltssumme je abhängig Beschäftigten sowohl in sämtlichen öffentlichen Verwaltungen (102,2) als auch in den Zentralverwaltungen (102,2-EUR 10).

Stellt man den spezifischen Indikator (brutto real und netto real) nach Ländern den anderen oben genannten Indikatoren gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle C

Mitgliedstaat	: Spezifischer Indikator : netto real	: Spezifischer Indikator : netto real	: BIP je Erwerbstätigen	: Bruttolohn- u. -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten	: Bruttolohn- u. -gehaltssumme : öffentliche Verwaltungen	: Bruttolohn- u. -gehaltssumme : Zentralverwaltungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Belgien	: 99,1	: 98,4	: 101,3	: 100,8	: 100,7	: 98,4
BR Deutschland	: 101,9	: 102,6	: 100,9	: 101,5	: 102,2	: 101,9
Frankreich	: 96,6	: 96,0	: 101,9	: 100,3	: 99,9	: 99,9
Griechenland	: 96,9	: 92,2	: 99,2	: 97,0	: 101,8	: 101,2
Italien	: 102,8	: 103,7	: 102,6	: 102,3	: 104,9	: 104,8
Luxemburg	: 108,9	: 105,5	: 101,3	: 101,5	: 106,2	: 106,5
Niederlande	: 101,2	: 100,6	: 101,0	: 102,9	: 102,4	: 101,9
Ver. Königreich	: 102,6	: 100,8	: 102,1	: 102,3	: 103,6	: 103,6
Dänemark	: 107,7	: 103,7	: 99,4	: 102,0	: 102,6	: 102,9
Irland	: 99,8	: 101,5	: 101,9	: 102,3	: 104,5	: 105,2
Spanien	: 101,9	: 102,7	: 101,0	: 101,0	: 98,8	: 99,9
Portugal	: 102,8	: 102,8	: 103,0	: 102,7	: 103,8	: -
Mitgliedstaaten	: 100,8	: 100,5	: 101,6	: 101,5	: 102,2	: 102,2

IV. Vorgeschlagene Anpassung

Ab 1. Juli 1987 ist eine Angleichung der Dienstbezüge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten an den einzelnen Dienstorten im Bezugszeitraum vorgesehen.

Unter Bezugnahme auf die positive Entwicklung der Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1.7.1986 bis 1.7.1987, die in dem spezifischen Indikator von +0,8 zum Ausdruck kommt, wird jedoch auch eine lineare Nettoerhöhung der Kaufkraft vorgeschlagen.

Daraus ergibt sich eine nominale Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten in Brüssel und Luxemburg um insgesamt 2,9%.

Auf die Anpassungen der Dienstbezüge wird außerdem die durch die Verordnung Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 eingeführte Abgabe erhoben.

IV. Berichtigungskoeffizienten

Durch die Einbeziehung des infolge der Kaufkafterhöhung (Index 0,8) geänderten Steigerungssatzes der Lebenshaltungskosten in Brüssel in der Zeit vom 1.7.1986 bis 30.6.1987 (2,1%) betragen die Berichtigungskoeffizienten für Brüssel/Luxemburg wieder 100. Die Berichtigungskoeffizienten für die anderen Dienstorte werden dementsprechend angepaßt. Gleichzeitig werden die Wechselkurse gemäß Artikel 63 des Statuts neu festgesetzt. Die Berichtigungskoeffizienten für die anderen Dienstorte als Brüssel/Luxemburg werden um den Prozentsatz der Wechselkursänderung angeglichen (Tabelle D).

Tabelle D

Bei der Berechnung des Berichtigungskoeffizienten am 1. Juli 1987
zugrunde gelegter Umrechnungskurs für den belgischen Franc

Land der dienstlichen Verwendung	Au 1.7.1986		Au 1.7.1987	
	: 1 nationale : Währungsein- : heit ausge- : drückt in BFR	: 1 BFR ausge- : drückt in na- : tionaler Wäh- : rungseinheit	: 1 nationale : Währungsein- : heit ausge- : drückt in BFR	: 1 BFR ausge- : drückt in na- : tionaler Wäh- : rungseinheit
Algerien	: 9,1289	: 0,10954	: 8,1187	: 0,12317
Deutschland	: 20,455	: 0,048888	: 20,743	: 0,048209
Australien	: 29,116	: 0,034345	: 27,324	: 0,036598
Österreich	: 2,9070	: 0,34399	: 2,9509	: 0,33888
Belgien	:	:	:	:
Brasilien	: 3,2456	: 0,30811	: 0,87871	: 1,1380
Kanada	: 32,137	: 0,031116	: 28,402	: 0,035209
Chile	: 0,23437	: 4,2667	: 0,17293	: 5,7828
Dänemark	: 5,5073	: 0,18158	: 5,4740	: 0,18268
Ägypten	: 54,127	: 0,018475	: 17,155	: 0,058293
Spanien	: 0,32045	: 3,1206	: 0,29990	: 3,3344
Vereinigte Staaten	: 44,623	: 0,022410	: 37,907	: 0,026380
Frankreich	: 6,4058	: 0,15611	: 6,2154	: 0,16089
Griechenland	: 0,31944	: 3,1305	: 0,27617	: 3,6209
Indien	: 3,6371	: 0,27494	: 2,9623	: 0,33757
Irland	: 61,869	: 0,016163	: 55,553	: 0,018001
Israel	: 30,018	: 0,033313	: 23,584	: 0,042402
Italien	: 0,029768	: 33,593	: 0,028609	: 34,954
Japan	: 0,27376	: 3,6528	: 0,25902	: 3,8607
Jordanien	: 128,97	: 0,0077537	: 110,92	: 0,0090156
Libanon	: 1,0752	: 0,93009	: 0,26679	: 3,7482
Marokko	: 5,0176	: 0,19930	: 4,5489	: 0,21983
Niederlande	: 18,154	: 0,055084	: 18,425	: 0,054274
Portugal	: 0,29998	: 3,3335	: 0,26472	: 3,7776
Vereinigtes Königreich	: 68,741	: 0,014547	: 60,728	: 0,016467
Schweden	: 6,2968	: 0,15881	: 5,9342	: 0,16852
Schweiz	: 25,076	: 0,039879	: 24,972	: 0,040045
Syrien	: 7,6379	: 0,13093	: 6,7475	: 0,14820
Thailand	: 1,7185	: 0,58189	: 1,4633	: 0,68338
Tunesien	: 59,005	: 0,016948	: 49,188	: 0,020330
Türkei	: 0,067076	: 14,908	: 0,044412	: 22,516
Venezuela	: 2,5602	: 0,39059	: 1,3102	: 0,76324
Jugoslawien	: 0,11087	: 9,0196	: 0,057078	: 17,520
	:	:	:	:

V. Vergütungen und Zulagen zu festen Sätzen

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird:

- a) in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 4.800 BFR durch den Betrag von 4.939 BFR ersetzt;
- b) in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 6.183 BFR durch den Betrag von 6.362 BFR ersetzt;
- c) in Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz des Anhangs VII der Betrag von 11.045 BFR durch den Betrag von 11.365 BFR ersetzt;
- d) in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 5.524 BFR durch den Betrag von 5.684 BFR ersetzt;
 - der Zwischenbetrag von 1.989 BFR wird durch 2.040 BFR ersetzt;
 - der Zwischenbetrag von 2.762 BFR wird durch 2.842 BFR ersetzt;
- e) auf die Pauschalzulage nach Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut festgesetzt auf:
 - 2.966 BFR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C/4 und C/5;
 - 4.545 BFR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C/1, C/2 und C/3;
- f) der Wert des Punktes, der als Berechnungsgrundlage für die Zulage für beschwerliche Arbeiten dient, von 17,500 auf 18,008 heraufgesetzt;
- g) die Beträge der Vergütungen für Schichtdienst in Höhe von 8.351 BFR, 13.780 BFR und 18.791 BFR durch die Beträge 8.593 BFR, 14.180 BFR und 19.336 BFR ersetzt.

- 9 -

h) Die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszu- lagen haben		Beamte, die keinen An- spruch auf die Haushalts- zulagen haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	BFR pro Kalendertag			
A/1 bis A/3 und LA/3	1927	908	1324	760
A/4 bis A/8 und LA/4 bis LA/8 und Lauf- bahngruppe B	1870	848	1268	663
Sonstige Besoldungs- gruppen	1696	790	1092	546

i) Auf die Beträge in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS)
Nr. 260/68 wird ein Koeffizient von 3,075217 angewendet.

VII. Auswirkungen auf den Haushaltsplan

Die Nachzahlungen, die zu leisten sind, wenn der Rat den beigefügten Verordnungsvorschlag annimmt, werden gegebenenfalls bis zur Höhe der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch verfügbaren Mittel zu Lasten des Haushaltsjahres 1987 verbucht.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3019/87 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission erscheint es angezeigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1987 anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1986, S. 1.

(2) ABL. Nr. L 286 vom 9.10.1987, S. 1.

(3) ABL. Nr. L 368 vom 31.12.1981, S. 6.

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird

- a) die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

Besoldungs- gruppe	D i e n s t a l t e r s s t u f e							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	326404	343743	361082	378421	395760	413099		
A 2	289659	306205	322751	339297	355843	372389		
A 3/LA 3	239891	254363	268835	283307	297779	312251	326723	341195
A 4/LA 4	201529	212826	224123	235420	246717	258014	269311	280608
A 5/LA 5	166155	175998	185841	195684	205527	215370	225213	235056
A 6/LA 6	143583	151418	159253	167088	174923	182758	190593	198428
A 7/LA 7	123597	129748	135899	142050	148201	154352		
A 8/LA 8	109313	113719						
B 1	143583	151418	159253	167088	174923	182758	190593	198428
B 2	124410	130241	136072	141903	147734	153565	159396	165227
B 3	104349	109200	114051	118902	123753	128604	133455	138306
B 4	90257	94462	98667	102872	107077	111282	115487	119692
B 5	80673	84079	87485	90891				
C 1	92058	95769	99480	103191	106902	110613	114324	118035
C 2	80067	83470	86873	90276	93679	97082	100485	103888
C 3	74692	77606	80520	83434	86348	89262	92176	95090
C 4	67481	70217	72953	75689	78425	81161	83897	86633
C 5	62235	64783	67331	69879				
D 1	70327	73407	76477	79552	82627	85702	88777	91852
D 2	64126	66856	69586	72316	75046	77776	80506	83236
D 3	59686	62239	64792	67345	69898	72451	75004	77557
D 4	56274	58581	60888	63195				

- b) - In Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 4.800 BFR durch den Betrag von 4.939 BFR ersetzt.
- In Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 6.183 BFR durch den Betrag von 6.362 BFR ersetzt.
- In Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 11.045 BFR durch den Betrag von 11.365 BFR ersetzt.
- In Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 5.524 BFR durch den Betrag von 5.684 BFR ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987

wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften durch folgende Tabelle ersetzt:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	153246	172230	191214	210198
	II	111225	122061	132897	143733
	III	93468	97632	101796	105960
B	IV	89788	98578	107368	116158
	V	70527	75174	79821	84468
C	VI	67074	71024	74974	78924
	VII	60038	62079	64120	66161
D	VIII	54262	57457	60652	63847
	IX	52255	52983	53711	54439

- 13 -

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 beträgt die in Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage:

- 2.966 BFR monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C/4 oder C/5 eingestuft sind;
- 4.545 BFR monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C/1, C/2 oder C/3 eingestuft sind.

Artikel 4

Die am 1. Juli 1987 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird das Datum 1. Juli 1986 in Artikel 63 Absatz des Statuts durch das Datum 1. Juli 1987 ersetzt.

Artikel 6

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Jugoslawien	(1)
Brasilien	(1)
Syrien	(1)
Türkei	90,3

(1) Zahlen liegen noch nicht vor.

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend genannten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	95,1
Chile	(1)
Türkei	(1)
Israel	(1)

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	100,0
Dänemark	132,1
Bundesrepublik Deutschland	107,6
Frankreich	98,4
Griechenland	76,9
Irland	94,5
Italien (außer Varese)	88,4
Varese	90,8
Luxemburg	100,0
Niederlande	95,8
Vereinigtes Königreich	79,6
Spanien	94,3
Portugal	73,2
Schweiz	145,4
Jugoslawien	(1)
Vereinigte Staaten (außer New York)	122,4
New York	132,7
Kanada	104,6
Japan	205,4

(1) Zahlen liegen noch nicht vor.

Türkei	58,2
Österreich	117,6
Venezuela	(1)
Brasilien	(1)
Australien	102,3
Thailand	(1)
Indien	(1)
Algerien	(1)
Chile	(1)
Marokko	(1)
Syrien	(1)
Tunesien	(1)
Ägypten	(1)
Jordanien	(1)
Libanon	(1)
Israel	(1)

4. Die auf die Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	: Beamte, die Anspruch : auf Haushaltszulage : haben		: Beamte, die keinen An- : spruch auf Haushalts- : zulage haben	
	: vom 1. bis : vom 16.		: vom 1. bis : vom 16.	
	: 15. Tag : Tag an		: 15. Tag : Tag an	
	: BFR je Kalendertag			
A/1 bis A/3 und LA/3	: 1927	: 908	: 1324	: 760
A/4 bis A/8 und LA/4 bis	: 1870	: 848	: 1268	: 663
LA/8 und Laufbahngruppe B	:	:	:	:
Sonstige Besoldungs-	: 1696	: 790	: 1092	: 546
gruppen	:	:	:	:

(1) Zahlen liegen noch nicht vor.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 werden die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 300/76 (1) als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge auf 8.593, 14.180 und 19.336 BFR festgesetzt.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 (2) genannten Beträge der Koeffizient 3,075217 angewandt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABL. Nr. L 38 vom 13.2.1976, S. 1

(2) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur
Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie
der auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten

KOM(87) 602 endg.; Ratsdok. 9849/87

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.